

# Anwendbarkeit der Zivilklausel der Hochschule Bremen auf Studium und Lehre

Prof. Dr. Jan Brederke, Hochschule Bremen, Fakultät 4

Email: [REDACTED]

29. Februar 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Fragestellungen</b>	<b>1</b>
<b>2 Abschlussarbeiten und studentische Projekte</b>	<b>2</b>
2.1 Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes und die Zivilklausel der Hochschule Bremen	2
2.2 Anwendbarkeit auf Studium und Lehre . . . . .	2
2.3 Anwendbarkeit auf Abschlussarbeiten und studentische Projekte . . . . .	2
2.4 Bindungswirkung der konkreteren Regelungen der Zivilklausel . . . . .	2
2.5 Mögliche Unwirksamkeit durch Dual-Use . . . . .	3
2.6 Mögliche Einschränkung der Regelungen durch höherrangiges Recht . . . . .	3
2.7 Ergebnis . . . . .	4
<b>3 Kooperationsvertrag mit der Bundeswehr zum dualen Studium</b>	<b>4</b>
3.1 Ausschließlich militärischer Charakter der Bundeswehr . . . . .	4
3.2 Militärische Nutzung des Kooperationsvertrags . . . . .	4
3.3 Zusammenhang zwischen Kooperationsvertrag und Studium und Lehre . . . . .	4
3.4 Ergebnis . . . . .	5
<b>A Einschlägige Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes</b>	<b>5</b>
<b>B Zivilklausel der Hochschule Bremen</b>	<b>5</b>
<b>C Einschlägige Regelungen des Grundgesetzes</b>	<b>6</b>

## 1 Fragestellungen

Es soll hier untersucht werden, ob die Zivilklausel der Hochschule Bremen und das Bremische Hochschulgesetz den Lehrenden und den Studierenden untersagen, Abschlussarbeiten und studentische Projekte mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung durchzuführen. Des weiteren soll untersucht werden, ob ein Kooperationsvertrag der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr zum dualen Studium gemäß derselben rechtlichen Grundlage zulässig ist.

## **2 Abschlussarbeiten und studentische Projekte**

### **2.1 Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes und die Zivilklausel der Hochschule Bremen**

Gemäß BremHG in der Änderung vom 1. Mai 2015, § 4(1), verfolgen die Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke. Die den Hochschulen vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen. Und gemäß BremHG § 7b geben sich die Hochschulen in Umsetzung von § 4 Absatz 1 eine Zivilklausel.

Eine Zivilklausel hatte sich die Hochschule Bremen bereits vor dem gesetzlichen Verlangen danach, nämlich am 12. Juni 2012, gegeben. Sie legt fest: Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule Bremen dienen ausschließlich friedlichen Zwecken. Der Akademische Senat lehnt die Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Hochschule auf, derartige Forschungsthemen und -mittel abzulehnen.

Die vollen Texte der einschlägigen Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes und zur Zivilklausel findet sich in den Anhängen A und B.

### **2.2 Anwendbarkeit auf Studium und Lehre**

Zu prüfen ist, ob das Bremische Hochschulgesetz und die Zivilklausel nur auf die Forschung oder auch auf Studium und Lehre anwendbar sind.

Das Bremische Hochschulgesetz spricht nicht nur von Forschung, sondern genauso auch von Lehre und Studium. Die Zivilklausel tut dies ebenso und stellt dabei Studium und Lehre sogar voran. Die Festlegung auf ausschließlich friedliche Zwecke gilt also auch für Studium und Lehre.

Der zweite Satz der Zivilklausel bezieht sich auf Wissenschaft und Forschung, dabei kommen die Worte Studium und Lehre nicht vor. Daher ist zu klären, ob der zweite Satz auch auf Studium und Lehre anwendbar ist. Wissenschaft umfasst im wesentlichen genau das systematische Erwerben, Aufbewahren und Weitergeben von Wissen. Daher ist auch der zweite, konkretere Satz auf Studium und Lehre anwendbar.

Also sind das Bremische Hochschulgesetz und die Zivilklausel auch auf Studium und Lehre anwendbar.

### **2.3 Anwendbarkeit auf Abschlussarbeiten und studentische Projekte**

Zu prüfen ist, ob die Zivilklausel auf Abschlussarbeiten und studentische Projekte anwendbar ist.

Die Zivilklausel lehnt Projekte mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab.

Projekte in Studium und Lehre sind insbesondere Abschlussarbeiten wie Bachelor- und Masterthesis. Dazu kommen Lehrveranstaltungen in Projektform, bei denen Studierende selbstorganisiert eine vorgegebene Fragestellung lösen.

Also lehnt die Zivilklausel Abschlussarbeiten und studentische Projekte mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab.

### **2.4 Bindungswirkung der konkreteren Regelungen der Zivilklausel**

Zu prüfen ist, ob auch die Regelungen des zweiten Satzes der Zivilklausel zu den Projekten, die nicht gleichlautend im Bremischen Hochschulgesetz enthalten sind, rechtlich bindende Wirkung haben.

Das Bremische Hochschulgesetz definiert den Begriff „friedliche Zwecke“ nicht näher. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff „militärische Zwecke“ als direkter Gegensatz dazu angesehen, so dass sich ergibt, dass direkte militärische Zwecke für Lehre und Studium vom Bremischen Hochschulgesetz untersagt sind.

Der erste Satz der Zivilklausel wiederholt die Vorgabe aus dem Bremischen Hochschulgesetz. Da er sich gegen militärische Zwecke wendet, handelt es sich bei dem folgenden zweiten Satz um eine Präzisierung der gesetzlichen Vorgabe, nicht um eine inhaltlich zusätzliche Festlegung.

Also haben auch die Regelungen des zweiten Satzes der Zivilklausel zu den Projekten rechtlich bindende Wirkung.

## 2.5 Mögliche Unwirksamkeit durch Dual-Use

Zu prüfen ist, ob die Möglichkeit, etwas sowohl militärisch wie auch zivil zu verwenden („Dual-Use“), die Regelungen der Zivilklausel hier nicht anwendbar macht.

Die Zivilklausel lehnt die Beteiligung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab. Die Zivilklausel spricht nicht von einer möglichen Nutzung bzw. Zielsetzung, sondern es geht um die tatsächliche Nutzung bzw. Zielsetzung. In der zu untersuchenden Frage geht es ebenfalls um die tatsächliche Nutzung bzw. Zielsetzung.

Also werden die Regelungen der Zivilklausel hier nicht aufgrund von Dual-Use unwirksam.

## 2.6 Mögliche Einschränkung der Regelungen durch höherrangiges Recht

Zu prüfen ist, ob höherrangiges Recht die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes und der Zivilklausel hier nicht anwendbar macht.

Das Bremische Hochschulgesetz und in der Folge die Zivilklausel schränken die freie Wahl von Themen für Studium und Lehre ein. Als höherrangiges Recht kommt hier das Grundgesetz in Frage.

Zu prüfen ist, ob das Grundgesetz es unmittelbar verbietet, dass ein einfaches Gesetz die freie Wahl von Themen für Studium und Lehre einschränkt.

Das Grundgesetz legt in Art. 5 Abs. 3 fest, dass Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Das Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos. Der Gesetzgeber darf es nur einschränken, wenn es mit anderen Grundrechten abgewogen werden muss. Lediglich das Recht auf Menschenwürde hat stets Vorrang und wird nie abgewogen. Konkret muss z.B. das Grundrecht der Freiheit der Forschung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgewogen werden, was z.B. für empirische Forschungen relevant ist. Ebenso muss mit dem Verbot des Störens des friedlichen Zusammenlebens der Völker abgewogen werden: Das Grundgesetz legt in Art. 26 Abs. 1 fest: Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Zu prüfen ist, ob die Verankerung der Bundeswehr im Grundgesetz die Wahl von militärischen Themen für Studium und Lehre jederzeit erlaubt. Das Grundgesetz legt in Art. 87a Abs. 1 Satz 1 fest: Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Hieraus lässt offensichtlich nicht ein Vorrang des Militärischen vor allen anderen Lebensbereichen ableiten. Daher ist die Verankerung der Bundeswehr im Grundgesetz hier nicht relevant.

Also darf der Gesetzgeber durch ein einfaches Gesetz die freie Wahl von Themen für Studium und Lehre einschränken.

Zu prüfen ist, ob die Einschränkung der freien Wahl von Themen für Studium und Lehre verhältnismäßig ist. Hierzu liegt meines Wissens bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor.

Zu prüfen ist, ob eine Einschränkung der freien Wahl von Themen für Studium und Lehre vor einer solchen Klärung aufgrund von Gefahr im Verzuge oder aufgrund eines übergesetzlichen Notstands mißachtet werden darf. Beides liegt offensichtlich hier nicht vor.

Also ist es, jedenfalls bis zu einer höchstrichterlichen Klärung, nicht so, dass höherrangiges Recht die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes und der Zivilklausel hier nicht anwendbar macht. Die Regelungen sind derzeit einzuhalten und bindendes Recht, unabhängig von der Möglichkeit der Betroffenen,

dagegen klagen zu können.

Der volle Text der einschlägigen Regelungen des Grundgesetzes findet sich in Anhang C.

## **2.7 Ergebnis**

Die Zivilklausel der Hochschule Bremen und das Bremische Hochschulgesetz untersagen derzeit den Lehrenden und den Studierenden, Abschlussarbeiten und studentische Projekte mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung durchzuführen.

# **3 Kooperationsvertrag mit der Bundeswehr zum dualen Studium**

## **3.1 Ausschließlich militärischer Charakter der Bundeswehr**

Zu prüfen ist, ob ein Kooperationsvertrag der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr zum dualen Studium gemäß der Zivilklausel der Hochschule Bremen und des Bremisches Hochschulgesetzes zulässig ist. Dafür ist zunächst zu untersuchen, ob hier auf jeden Fall eine militärische Nutzung bzw. Zielsetzung vorliegt. Hierfür wiederum ist zu klären, ob ausnahmslos alle Angehörigen der Bundeswehr, auch z.B. sogenannte zivile Verwaltungsangestellte, im Kontext der Zivilklausel als militärisch einzuordnen sind.

Bei der Bundeswehr handelt es sich um die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland. Die Zielsetzung und das gesamte Handeln der Bundeswehr sind also in einem allgemeinsprachlichen Kontext per Definition militärisch. Die Bundeswehr besitzt kämpfende Organisationsteile und nicht-kämpfende, die in diesem fachsprachlichen Kontext als zivil bezeichnet werden. Die Zivilklausel verwendet aber eindeutig einen allgemeinsprachlichen Kontext. Im allgemeinsprachlichen Kontext ist die gesamte Bundeswehr samt aller ihrer Angehörigen als militärisch einzuordnen.

Zur Illustration folgendes: Die Arbeit der Bundeswehrverwaltung besteht insbesondere auch in der Beschaffung von Rüstungsgütern. Die dortigen Angestellten müssen die nötige Fachkompetenz haben, um die Beschaffungsaufträge von geeigneten Rüstungsgütern ausschreiben zu können. Zum Beispiel in Hinblick auf die Informatik geht es hier um informationstechnische Systeme, wie zum Beispiel Aufklärungs- und Kampfdrohnen. Auch die Arbeit der fachsprachlich „zivilen“ Bundeswehrangestellten hat also einen allgemeinsprachlich eindeutig militärischen Zweck.

Also sind ausnahmslos alle Angehörigen der Bundeswehr, auch z.B. sogenannte zivile Verwaltungsangestellte, im Kontext der Zivilklausel als militärisch einzuordnen.

## **3.2 Militärische Nutzung des Kooperationsvertrags**

Zu prüfen ist, ob ein Kooperationsvertrag mit der Bundeswehr auf eine militärische Nutzung (durch die Bundeswehr) zielt. Ein Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution zielt auf die Ausbildung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern dieser Institution für die Zwecke des Unternehmens oder der Institution. Da diese Zwecke in diesem Falle militärisch sind, zielt ein Kooperationsvertrag mit der Bundeswehr auf eine militärische Nutzung.

## **3.3 Zusammenhang zwischen Kooperationsvertrag und Studium und Lehre**

Zu prüfen ist, ob ein Kooperationsvertrag zum dualen Studium mit einer bestimmten Zielsetzung notwendig zu Abschlussarbeiten und studentischen Projekten mit derselben Zielsetzung führt. Jedes Studium, auch ein duales, umfasst immer Abschlussarbeiten und studentische Projekte. Die Zielsetzung der Abschlussarbeiten und studentischen Projekte ist letztlich gleich der Zielsetzung des gesamten Studiums, nämlich eine Ausbildung zu erlangen. Und die Zielsetzung der dualen Ausbildung ist gleich der Zielsetzung des Kooperationsvertrags.

Also führt ein Kooperationsvertrag zum dualen Studium mit einer bestimmten Zielsetzung notwendig zu Abschlussarbeiten und studentischen Projekten mit derselben letztlichen Zielsetzung. Wenn diese

Zielsetzung militärisch ist, dann ist sie gemäß der Zivilklausel und des Bremischen Hochschulgesetzes derzeit nicht zulässig.

### **3.4 Ergebnis**

Also ist ein Kooperationsvertrag der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr zum dualen Studium gemäß der Zivilklausel der Hochschule Bremen und des Bremisches Hochschulgesetzes derzeit nicht zulässig.

---

## **A Einschlägige Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes**

Durch das Dritte Hochschulreformgesetz wurden in das Bremische Hochschulgesetz zum 1. Mai 2015 die folgenden, gesetzlich verbindlichen Regelungen zur Zivilklausel aufgenommen.

In § 4(1) wurde bei den Aufgaben der Hochschulen eingefügt:

Die Hochschulen verfolgen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke. Die den Hochschulen vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen.

Außerdem wurde § 7b neu eingefügt:

### **§ 7b Zivilklausel**

Die Hochschulen geben sich in Umsetzung von § 4 Absatz 1 eine Zivilklausel. Sie legen ein Verfahren zur Einhaltung der Zivilklausel fest. In den Hochschulen kann eine Kommission zur Umsetzung der Zivilklausel gebildet werden.

## **B Zivilklausel der Hochschule Bremen**

Beschluss des Akademischen Senats vom 12. Juni 2012:

„Der Akademische Senat beschließt folgende Zivilklausel der Hochschule Bremen:

Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule Bremen dienen ausschließlich friedlichen Zwecken. Der Akademische Senat lehnt die Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Hochschule auf, derartige Forschungsthemen und -mittel abzulehnen. Werden Forschungsvorhaben bekannt, deren Ergebnisse das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohen können, werden diese im Akademischen Senat hochschulöffentlich diskutiert.“

Ergänzend zur Zivilklausel fasste der Akademische Senat zur Frage der ethischen Anforderungen an das Handeln der Forscherinnen und Forscher am 12. Juni 2012 folgenden Beschluss:

„Der Akademische Senat fordert das Rektorat auf, im Rahmen der Gestaltung der Verfahrensabläufe zur Beantragung von Forschungsmitteln sowie zur Durchführung von Auftragsforschungsprojekten (Dritt-mittelrichtlinie) sicherzustellen, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule die Zivilklausel, die Anforderungen des Leitbildes der Hochschule sowie das Mitbedenkensgebot des § 7 Absatz 1 BremHG (Anmerkung: Bremisches Hochschulgesetz) beachten und ihre Forschungsvorhaben an den sich daraus ergebenden Maßstäben messen.

Das Leitbild der Hochschule Bremen bestimmt in diesem Zusammenhang:

„Alle Hochschulmitglieder sind in ihrer Tätigkeit an grundlegende moralische Normen gebunden. Nicht

alles, was getan werden kann, darf auch getan werden. Zur Wissenschaft gehört die Reflexion auf die angewendeten Methoden und auf die möglichen Folgen für Mensch, Gesellschaft und Umwelt sowie das verantwortliche Einstehen für die Resultate.

Wissenschaft findet stets in einer konkreten Gesellschaft statt. Die Hochschule Bremen stellt sich verantwortungsvoll den damit verbundenen Herausforderungen.

Sie verpflichtet sich den Zielen

- einer humanen, freiheitlichen, gerechten und demokratischen Gesellschaft,
- einer auf die Erleichterung der Arbeit, Bereicherung des Lebens und Schonung der natürlichen Ressourcen der Umwelt ausgerichteten Wissenschaft und Technik,
- eines aufgeklärten, unterschiedliche Interessen, Meinungen, Lebensstile und Kulturen achtenden und toleranten gesellschaftlichen Klimas,
- der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- der Berücksichtigung der besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und chronisch kranken Menschen,
- der Beseitigung und Verhinderung jeglicher Diskriminierung,
- der internationalen Verständigung.“

Quelle: Webseite der Hochschule (da das zugehörige AS-Protokoll in Aulis fehlt)

## **C Einschlägige Regelungen des Grundgesetzes**

Grundgesetz Art. 5, Abs. 3:

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Grundgesetz Art. 26, Abs. 1:

Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Grundgesetz Art. 87a, Abs. 1, Satz 1:

Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.